



ERWIN LANG  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-4248 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/210-II/2/82

Betr.: Schriftliche parlamentarische Anfrage  
der Abgeordneten Ingrid TICHY-SCHREDER  
und Genossen betreffend die Anfragebe-  
antwortung 1822/AB (Nr. 1960/J).

1964/AB

1982-08-16

zu 1960/J

### ANFRAGEBEANTWORTUNG

Zu der von den Abgeordneten Ingrid TICHY-SCHREDER und Genossen am 23. Juni 1982 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Nr. 1960/J, betreffend "die Anfragebeantwortung 1822/AB" beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1: Die Umstände, unter denen es zu dem bedauerlichen Vorfall kam, wurden bereits anlässlich Ihrer Anfrage Nr. 1806/J eingehend untersucht. Es konnten keine Mängel bei der Beaufsichtigung der Mathilde PIMPER festgestellt werden. Trotz fortwährender Beaufsichtigung der Frau PIMPER war der unvorhersehbare Sturz von der Bank nicht zu verhindern.

Zu Frage 2: Der Amtsarzt wurde sofort nach Eintreffen von Frau PIMPER im Bezirkspolizeikommissariat Wien-Leopoldstadt über Funk angefordert. Sein verspätetes Eintreffen ist auf eine unzulängliche Koordinierung der Einsätze der damals dienstversehenden beiden Amtsärzte zurückzuführen.

Zu Frage 3: Die Untersuchung der Frau PIMPER war aufgrund der gegebenen Situation nur im Gebäude des Bezirkspolizeikommissariates Wien-Leopoldstadt möglich. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meine Ausführungen zu den Fragen 2, 3 und 7 in Ihrer Anfrage Nr. 1806/J.

Zu Fragen 4 und 5: Die zwangsweise Vorführung zum Amtsarzt bildet die Ausnahme. Sie läßt sich dann nicht vermeiden, wenn Exekutivorgane zu Hilfe gerufen werden, weil eine für die Sicherheit von Personen unmittelbar drohende Gefahr

- 2 -

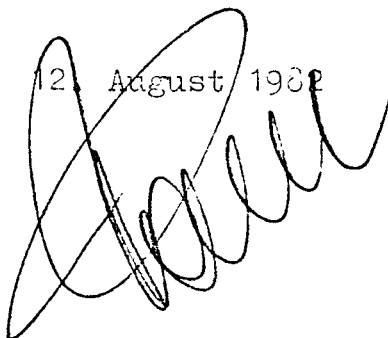
vorliegt, die ein unverzügliches Einschreiten erforderlich macht.

Es ist daher geboten und entspricht auch der gelübten Praxis, daß diese Amtshandlungen so rasch als möglich durchgeführt werden. Der zusätzliche Hinweis auf eine unverzügliche Veranlassung der amtsärztlichen Untersuchung war nur bei alten und gebrechlichen Personen erforderlich. Im übrigen spielt das Kriterium der Unbescholtenheit bei Personen, die wegen Selbst- oder Gemeingefahr angehalten werden, keine Rolle.

Hingegen wird für eine raschere tatsächliche Vornahme der amtsärztlichen Untersuchung vorzusorgen sein. Andere, bei diesem Fall aufgetretene Probleme, können nicht im Wege der Administration der Bundespolizei gelöst werden.

Abschließend weise ich darauf hin, daß ein Gesetzesentwurf, der die Mitwirkung der Exekutive bei der Einweisung geistesgestörter Personen in geschlossene Anstalten neu regeln soll, zur Zeit in parlamentarischer Beratung steht.

12. August 1962

A large, stylized handwritten signature in black ink, written over the date.